



Jugendordnung

§ 1 Jugend im SHJJV

- (1) Die „*Jugend im SHJJV*“ ist die Jugendorganisation im Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verband. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes.
- (2) Der *Jugend im SHJJV* gehören alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes sowie die von ihnen gewählten Vertreter an. Als Jugendliche im Sinne dieser Ordnung gelten alle Sportler des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes unter 21 Jahren.
- (3) Die *Jugend im SHJJV* fasst ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung.

§ 2 Zweck

- (1) Die *Jugend im SHJJV* unterstützt die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Die *Jugend im SHJJV* setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden jungen Menschen ein. Sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.
- (2) Die *Jugend im SHJJV* will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Jugendlichen anregen und unterstützen. Die *Jugend im SHJJV* tritt für Toleranz nach innen und außen ein.
- (3) Die *Jugend im SHJJV* will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen und anderen gesellschaftlichen Institutionen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln und damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme leisten.
- (4) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Weckung des Leistungsstrebens im Breitensport und im sportlichen Wettbewerb sowie die Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement, durch sportliche Betätigung mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehung auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

§ 3 Organe

Die Organe der *Jugend im SHJJV* sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Oberstes Organ der Jugend im SHJJV ist die Jugendversammlung.
- (2) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus jeweils einem Jugendvertreter der Mitgliedsvereine des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes und den Mitgliedern der Jugendleitung.
- (3) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Jugendleitung
 - Genehmigung des durch die Jugendleitung im Rahmen der zugewiesenen Etats aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entlastung der Jugendleitung
 - Wahl der Jugendleitung entsprechend § 6 dieser Ordnung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
 - Beschlussfassung über sonstige Ordnungen, die für den Jugendbereich Geltung haben sollen
- (4) Die Jugendleitung kann jederzeit eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn dies wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 5 Verfahrensvorschriften für Jugendversammlungen

- (1) Zu den in § 4 dieser Ordnung genannten Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Jugendreferenten mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich vorliegen. Die endgültige Tagesordnung nebst Beschlussvorlagen ist den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Versammlung zu übersenden. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Änderungen der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (3) Jedem Jugendvertreter eines Mitglieds des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes steht eine Stimme zu. Stimmberechtigt sind nur Jugendvertreter, die eine schriftliche Vertretungsvollmacht ihres Vereins vorlegen können. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitglieds auf ein anderes ist nicht zulässig. Die Jugendleitung hat eine Stimme, die durch den Jugendreferenten wahrgenommen wird. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht der Jugendleitung.
- (4) Beschlüsse der Jugendversammlung werden, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für eine Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Jugendleitung. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- (5) Die von der Jugendversammlung beschlossenen Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes.
- (6) Über jede Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 12 Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

§ 6 Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus:
- dem Jugendreferenten
 - dem Jugendleiter Wettkampf
 - dem Jugendvertreter

- (2) Die Mitglieder der Jugendleitung werden durch die Jugendversammlung gewählt. Die Wahl des Jugendreferenten bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes. Bei Nichtbestätigung durch die Mitgliederversammlung ist diese verpflichtet, einen Jugendreferenten vorzuschlagen. Eine außerordentliche Jugendversammlung wählt diesen oder einen dritten Kandidaten. Wird der von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Kandidat gewählt, ist keine weitere Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Amtszeiten der Mitglieder der Jugendleitung betragen vier Jahre. Neuwahlen sind alle vier Jahre.
- (4) Wird ein Amt der Jugendleitung nicht durch Wahlen besetzt oder scheiden Jugendleiter Wettkampf oder Jugendvertreter aus, kann der Jugendreferent die Aufgaben bis zur nächsten Jugendversammlung mit übernehmen, auf ein anderes Mitglied der Jugendleitung übertragen oder einen Vertreter berufen.
- (5) Der Jugendleitung obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der *Jugend im SHJJV*. Im Wettkampfbereich erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Sportreferenten und den Landestrainern.
- (6) Die Jugendleitung kann Ausschüsse einsetzen oder ihre Aufgaben delegieren.
- (7) Den Vorsitz der Jugendleitung führt der Jugendreferent. Er ist gegenüber den Mitgliedern der Jugendleitung weisungsbefugt. Er vertritt die *Jugend im SHJJV* nach außen und innen und entscheidet über alle Maßnahmen im Bereich der Jugend. Im Verhinderungsfall wird er durch den Jugendleiter Wettkampf vertreten.
- (8) Alle Belange des Sportverkehrs, die die Jugend im Fighting- sowie im Duo-System betreffen, obliegen dem Jugendleiter Wettkampf. Er hat alle Maßnahmen mit dem Jugendreferenten abzustimmen.
- (9) Der Jugendvertreter vertritt in der Jugendleitung und im Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes die Belange der jugendlichen Sportler. Er unterstützt die anderen Mitglieder der Jugendleitung bei der Durchführung von Jugendmaßnahmen.

§ 7 Haushaltsmittel

- (1) Die *Jugend im SHJJV* erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes. Darüber hinaus beantragt die Jugendleitung Zuschüsse beim Landessportverband, der Sportjugend Schleswig-Holstein und möglichen anderen Förderern und Sponsoren.
- (2) Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Jugendleitung anhand eines von ihr jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes, welcher auf der zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres stattfindenden Mitgliederversammlung zu präsentieren, sofern dies von einem Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes oder einer Mehrheit des Vorstandes des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes beantragt wird. Jede über den der *Jugend im SHJJV* zugewiesenen Etat hinausgehende Ausgabe bedarf der vorherigen Genehmigung durch eine Mehrheit des Vorstandes des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch den Beschluss der ordentlichen Jugendversammlung vom 14.02.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Jugendordnung vom 18.06.2006 außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 14. Februar 2010

Rigo Bohnsack
(Jugendreferent)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die Unterscheidung in männliche und weibliche Personen weitgehend verzichtet.